

Für das Nachschlagewerk!  
Für die Amtliche Sammlung!

---

16

Gesetz: LAG Allgemeines und § 373 Ziff 3  
KSSchVO § 28 Abs 2

Rechtssatz: Soweit nach § 28 Abs 2 KSSchVO wegen Schäden,  
die unter den Voraussetzungen des § 2 Abs 1  
Nr 1 KSSchVO entstanden sind, gesetzliche Scha-  
densersatzansprüche gegen das Reich und gegen  
Dritte nicht geltend gemacht werden konnten,  
ist deren Geltendmachung auch nach dem Inkraft-  
treten des Lastenausgleichsgesetzes ausgeschlos-  
sen.

Aktenzeichen: III ZR 16/52

LG Verden

Urt. des BGH. v. 26. Oktober 1953

OLG Celle

Verkündet am 26. Oktober 1953  
Fieser, J. Ang. als Urkundsbe-  
amter der Geschäftsstelle

16

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Heinrich B [REDACTED], Landwirt, in V [REDACTED],  
V [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die Deutsche Bundesbahn, vertreten durch den Präsidenten  
der Eisenbahndirektion H [REDACTED] in H [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 26. Oktober 1953 unter Mitwir-  
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger und der Bun-  
desrichter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Weber und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des  
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle  
vom 29. November 1951 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 10. April 1945 wurde ein im Bahnhof V[REDACTED] seit fast drei Tagen auf dem Ausziehgeleise 15 abgestellter Munitionszug von Tieffliegern in Brand geschossen. Durch die explodierende Munition wurden Menschen getötet und sieben Gehöfte, die sich in der Nähe befanden, darunter auch das landwirtschaftliche Anwesen des Klägers, beschädigt. Das Anwesen des Klägers brannte mit allem lebenden und toten Inventar ab und ist noch nicht wieder aufgebaut worden.

Der Kläger nimmt die Beklagte für seinen erlittenen Schaden in Anspruch. Er hat Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagte zur Zahlung von 10.000 DM nebst 4 % Zinsen seit 4. Oktober 1950 zu verurteilen. Dazu hat er vorgebracht, die Beklagte hafte ihm nach § 1 des SachSchadHaftpflG und aus unerlaubter Handlung nach den Bestimmungen des BGB. Der Munitionszug hätte von dem Bahnhof entfernt werden müssen und können. Daß das nicht geschehen sei, beruhe auf einem schuldhaften Verhalten des Oberbahnhofvorstehers E[REDACTED], der Zugleitungen in B[REDACTED] und U[REDACTED], sowie auf Organisationsfehlern der verantwortlichen Reichsbahndirektionen, die für solche Fälle keine hinreichenden Anweisungen gegeben hätten. Der Gesamtschaden belaufe sich auf über 40.000 DM, von denen die eingeklagte Summe als Teilbetrag verlangt werde.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat vortragen, es handle sich um einen Kriegssachschaden. Nach § 28 Abs 2 der KSSchVO seien Schadensersatzansprüche gegen das Reich ausgeschlossen. Die Reichsbahn sei kein Dritter im Sinne dieser Bestimmung, sondern mit dem Reich personengleich. Im übrigen werde auch ein Verschulden der maßgebenden Beamten bestritten.



Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten die Klage abgewiesen. Der Kläger verfolgt mit der Revision seinen Anspruch weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

#### Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat die Klageabweisung auf § 2 Abs 2 KSSchVO gestützt. Danach können unter den Voraussetzungen des § 2 Abs 1 Nr 1 KSSchVO außerhalb der Kriegsschadenverordnung gesetzliche Schadensersatzansprüche gegen Dritte nur im Falle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, gegen das Deutsche Reich überhaupt nicht geltend gemacht werden. Die Deutsche Reichsbahn sei damals Träger eines Sondervermögens des Reichs und damit ein Teil des Reiches, ihr Vermögen also ein Teil des Reichsvermögens gewesen. Deshalb könne sie nicht als Dritter im Sinne des § 2 Abs 2 KSSchVO angesehen werden. Dann entfalle aber auch die Möglichkeit, Ansprüche aus diesem Kriegsschadensereignis gegen die Beklagte geltend zu machen. Einer Nachprüfung der Schuldfrage bedürfe es daher nicht.

2. Das angefochtene Urteil kann entgegen der Auffassung der Revision im Ergebnis aufrecht erhalten werden. Inzwischen ist allerdings das Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1949 (BGBl I, 446) ergangen. Seiner Anwendung in der Revision steht der Umstand, daß es erst nach der Verkündung angefochtenen Urteils erlassen worden ist, nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nicht entgegen. Der Senat hat dazu (BGHZ 8, 256 [262]) entschieden, daß zwar neben den Ansprüchen nach dem Lastenausgleichsgesetz Ersatzansprüche

gen die öffentliche Hand aus Enteignung, enteignungsähnlichen Tatbeständen und Aufopferung, soweit es sich um Kriegssachschäden handelt, nicht geltend gemacht werden können, daß aber Ansprüche gegen die öffentliche Hand aus unerlaubter Handlung durch das Lastenausgleichsgesetz nicht berührt werden. Diese Rechtsprechung bedarf einer Einschränkung in der Weise, daß Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder aus Gefährdungshaftung, die bisher schon nach § 28 Abs 2 KSSchVO nicht geltend gemacht werden konnten, auch jetzt noch ausgeschlossen sind.

Die Bestimmung des § 28 Abs 2 KSSchVO, daß Schadensersatzansprüche gegen das Reich überhaupt und Ansprüche gegen Dritte, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, nicht geltend gemacht werden können, ist nicht nur im Sinne einer prozessualen Sperre zu verstehen. Vielmehr ist daraus entsprechend dem Wortlaut der dem Sinne nach inhaltsgleichen Bestimmung in § 10 Personenschädenverordnung zu entnehmen, daß diese Ansprüche "ausgeschlossen" sein sollen, d.h. daß sie nach dem Willen des Gesetzgebers überhaupt nicht entstehen. Nun ist zwar durch § 373 Ziff 3 LAG die Kriegssachschadenverordnung aufgehoben worden, so daß die Grundlage für die künftige Regelung der Entschädigung für Kriegssachschäden ausschließlich das Lastenausgleichsgesetz bildet. Das kann aber nicht dahin ausgelegt werden, daß mit der Aufhebung der Kriegssachschadenverordnung nunmehr auch der in § 28 Abs 2 enthaltene "Ausschluß" gewisser Ansprüche aufgehoben wäre, so daß diese jetzt mangels ausdrücklichen Ausschlusses im Lastenausgleichsgesetz neu entstehen würden und geltend gemacht werden könnten. Danach würde dem Lastenausgleichsgesetz eine "rückwirkende Kraft" beigelegt, die es nach seinem Wortlaut und Inhalt nicht besitzt. Dazu kommt:

Der Sinn der Vorschrift des § 28 Abs 2 KSSchVO, wonach Schäden, die unter den Voraussetzungen des § 2 Abs 1 Nr 1 KSSchVO, also durch Kampfhandlungen oder durch militärische Maßnahmen im unmittelbaren Zusammenhang mit Kampfhandlungen entstanden sind, eine Haftung des Reichs außerhalb der Kriegssachschadenverordnung überhaupt und für Dritte eine Haftung aus leichter Fahrlässigkeit oder Gefährdungshaft ausgeschlossen sein sollte, war der, das Reich, das nach der Kriegssachschadenverordnung auf jeden Fall ersatzpflichtig war, im Interesse einer einheitlichen Regelung von anderen Ersatzansprüchen völlig freizustellen und für Dritte im Hinblick auf die besonders gelagerten Verhältnisse bei Kampfhandlungen den Haftungsmaßstab zu mildern. Insofern hat aber auch durch den Erlass des Lastenausgleichsgesetzes nichts geändert. Der Bund hat die Verpflichtung zur Regulierung der Kriegssachschäden übernommen. Damit sollte für seine Regelung jedenfalls auch eine einheitliche und grundsätzlich abschließende Regelung getroffen werden. Hinsichtlich der Tatbestände aber bestand kein Anlaß, an ihr Verhalten bei Kampfhandlungen heute einen strenger Maßstab anzulegen als bisher. Die Haftungsbeschränkung im Rahmen der §§ 28 Abs 2 und 29 Abs 1 Nr 1 KSSchVO kann daher auch nicht durch das Lastenausgleichsgesetz als nachträglich aufgehoben angesehen werden. Wäre das beabsichtigt gewesen, so hätte dies im Lastenausgleichsgesetz ausdrücklich zum Ausdruck gebracht werden müssen.

Die frühere Entscheidung des Senats (BGHZ 8, 256) ist dem nicht entgegen, da es sich dort um die Maßnahme einer zivilen Behörde, also nicht um einen unter § 2 Abs 1 Nr 1 KSSchVO fallenden Tatbestand handelt.

3. Bei dem geltend gemachten Anspruch handelt es sich um einen solchen im Sinne des § 28 Abs 2 KSSchVO. DaB

Schaden des Klägers durch eine unmittelbare Kampfhandlung verursacht worden ist, bedarf keiner weiteren Begründung. Der auf ein Verschulden der Beamten der Reichsbahn gerichtete Anspruch richtete sich gegen das Reich. Die Reichsbahn war zur Zeit des Schadensereignisses kein "Dritter" im Sinne des § 28 Abs 2 KSSchVO. Durch die Gesetze vom 10. Februar 1937 (RGBl II, 48) und vom 4. Juli 1939 (RGBl I, 1205) war die Deutsche Reichsbahn wieder zu einem Teil der deutschen Reichsverwaltung geworden. Ihr Vermögen war wieder Reichsvermögen. Insoweit kann im einzelnen auf die zutreffenden Ausführungen in dem Urteil des Oberlandesgerichts verwiesen werden. Dasselbe gilt nach dem Bundesbahngesetz vom 13. Dezember 1951 (BGBl I, 955) heute auch für die Bundesbahn.

4. Eine Haftung der Bundesbahn ist daher nicht gegeben; der Kläger bleibt auf seine Ersatzansprüche nach dem Lastenausgleichsgesetz, für die die Bundesbahn nicht haftet, beschränkt.

Die Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Beyer